



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

22.7	Inhalt Mieterabzug (Steuerperiode 2013 - 2020)
------	--

22.7 Mieterabzug (Steuerperiode 2013 - 2020)

Vom Reineinkommen können gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug abgezogen werden:

- 20 % der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 7'900.– im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 76'400.–; oder
- Fr. 4'000.– für Eheleute / Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für alleinstehende Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt wird, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 180'400.– bzw. bis zu Fr. 181'000.– (Steuerperiode 2020); oder
- Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 90'200.– bzw. bis zu Fr. 90'500.– (Steuerperiode 2020).

Eine Kumulation der einzelnen Abzüge ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt (§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG).